

RS Lvwg 2024/7/24 LVwG-1-855/2023-R18

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.07.2024

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L82008 Bauordnung Vorarlberg

Norm

BauG VlbG 2001 §55 Abs1 lita

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Dem Spruch eines Straferkenntnisses wegen einer Bestrafung nach § 55 Abs 1 lit a BauG bei Planabweichungen muss entnommen werden können, weshalb die Planabweichungen einer Baubewilligung bedurft hätten (zB wesentliche Änderung des Gebäudes nach § 18 Abs 1 lit a BauG, Verwendungsänderung nach § 18 Abs 1 lit b BauG) Dem Spruch eines Straferkenntnisses wegen einer Bestrafung nach Paragraph 55, Absatz eins, Litera a, BauG bei Planabweichungen muss entnommen werden können, weshalb die Planabweichungen einer Baubewilligung bedurft hätten (zB wesentliche Änderung des Gebäudes nach Paragraph 18, Absatz eins, Litera a, BauG, Verwendungsänderung nach Paragraph 18, Absatz eins, Litera b, BauG)

Schlagworte

Baurecht, Tatumschreibung, Planabweichungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2024:LVwG.1.855.2023.R18

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2024

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at